

PM/PRB - Personalamt

Österreichische Post AG
 Unternehmenszentrale
 Postgasse 8
 1010 Wien

Per Mail

iii1@bka.gv.at
 peter.alberer@bka.gv.at
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Telefon +43 (0) 515 51 - 31400
Telefax +43 (0) 515 51 - 31499
Bearbeiter Dr. Albert LECHNER
Zeichen PM/PRB-512221/07-AD1
E-Mail Albert.Lechner@post.at

Betreff: Dienstrechts-Novelle 2007; Begutachtungsverfahren
 GZ BKA-920.196/0005-III/1/2007
 Stellungnahme der Österreichische Post AG

Datum 7. Mai 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die aus Sicht der Österreichischen Post AG erforderlichen Ergänzungen bzw. Anmerkungen zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf.

§ 12g GG:

Auf Grund betrieblich ergebender wechselnder Verwendungen und die daraus allenfalls resultierende unterschiedliche besoldungsrechtliche Stellung eines Beamten innerhalb der Rahmenzeit wird diese Bestimmung von uns dahingehend verstanden, dass die unmittelbar vor der Freistellung maßgebliche dienst- bzw. besoldungsrechtliche Stellung des Beamten für die anteilige Bezugskürzung während der Freistellungsphase heranzuziehen ist.

Nach § 230a BÖG wären folgende §§ einzufügen:

§ 230b. Abweichend von §§ 36, 38 und 40 BÖG ist bei organisationsbedingter Änderung der Wertigkeit oder Auflassung des Arbeitsplatzes eines Beamten eine amtswegige Versetzung oder Verwendungsänderung auf zumutbare Arbeitsplätze einer niedrigeren Verwendungsgruppe bzw. einer niedrigeren Dienstzulagengruppe zulässig, wenn ein der dienstrechtlichen Stellung des Beamten entsprechender Arbeitsplatz innerhalb eines Umkreises von 60 Kilometern seiner Dienststelle nicht angeboten werden kann. Die dienstrechtliche Stellung des Beamten bleibt hievon unberührt. Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen.

Erläuternde Bemerkungen zu § 230b BÖG:

Als zumutbare Alternativverwendungen gelten jene Verwendungen, die aufgrund der Vorverwendungen und des Ausbildungsstandes des Beamten ohne eine langdauernde und umfangreiche Einarbeitung erfüllt werden können.

Bezüglich der Vorverwendung ist grundsätzlich von der bisherigen Verwendung affinen Tätigkeiten auszugehen (so ist z. B. eine Verwendung eines Beamten der dienstrechtlichen Stellung PT 4, der als Spezialverkäufer Telekom, Postprodukte, Finanzdienstleistung dauernd verwendet wurde auf einem Arbeitsplatz Universalschalterdienst/PT 5 als zulässig anzusehen).

Die genannten Kriterien bezüglich der Zumutbarkeit sind auch für die Prüfung, in wie weit eine Alternativverwendung angeboten werden kann, heranzuziehen. Eine nicht vorliegende Möglichkeit des Angebotes einer Alternativverwendung liegt auch dann vor, wenn der betreffende Beamte die Eignung für eine Verwendung aufgrund der oben angeführten Kriterien nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß aufweist.

§ 230c (1). Der Beamte ist auf seinen schriftlichen Antrag, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er seinen 720. Lebensmonat vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht. Der Antrag ist frühestens zwölf Monate und spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin abzugeben und hat bei sonstiger Unwirksamkeit den beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Versetzung in den Ruhestand zu enthalten. Die Versetzung in den Ruhestand hat zu dem vom Beamten beabsichtigten Wirksamkeitstermin zu erfolgen.

(2) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 112 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(3) Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 kann vom Beamten nicht zurückgezogen werden.

(4) Für Beamte, die vor dem 2. Oktober 1952 geboren sind, tritt an die Stelle des in Abs.1 angeführten 720. Lebensmonats der in § 236c Abs. 2 jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat.

(5) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken hätte können, ist das Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Erläuternde Bemerkungen zu § 230c BDG:

Aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit soll in analoger Weise zu § 207n BDG zwecks Erreichung der Personalstandsziele eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung vor dem gem. § 15 BDG i. V. m § 236c BDG festgesetzten Erklärungspensionsalter für Beamte dieses Abschnitts ermöglicht werden.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Albert LECHNER